



**DFV-Fachinformation zur Stellungnahme der Bundesregierung
bezüglich der Belastung von Familien mit Steuern und Abgaben
(Bundestags-Drucksache 19/10809)**

Die Bundesregierung hat sich in einer Stellungnahme zur Belastung von Familien mit Steuern und Abgaben sehr ausführlich zum Horizontalen Einkommensvergleich des Deutschen Familienverbandes (DFV) und des Familienbundes der Katholiken (FDK) geäußert.

Zugleich enthält die Stellungnahme der Bundesregierung irreführende und missverständliche Äußerungen zur verfassungsrechtlich gebotenen Beitragsgerechtigkeit von Familien in der Sozialversicherung, für die der DFV gemeinsam mit dem FDK und mit Tausenden von Familien vor Gericht stehen (www.elternklagen.de).

Im Sinne unserer Aufklärungsarbeit halten wir es für dringend geboten, im Folgenden ausführlich auf die unhaltbare Kritik an den Berechnungen zum Horizontalen Vergleich und die Aussagen der Bundesregierung zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einzugehen.

Zusammenfassung – Unsere Kritik an der Stellungnahme im Überblick:

1. Die Stellungnahme der Bundesregierung übt vorrangig – und leicht zu entkräftende – Kritik an der Methodik des Horizontalen Einkommensvergleichs. Mit der Beitragsbelastung von Familien setzt sie sich inhaltlich kaum auseinander. Zugleich gibt die Bundesregierung zu, über keinerlei Studien zur Steuer- und Abgabenlast von Familien und nicht einmal über nach Kinderzahl aufgeschlüsselte Einkommensangaben für kinderreiche Familien zu verfügen.

Das lässt zum einen fragen, wie es der Regierung dann überhaupt möglich ist, sich über den Horizontalen Vergleich inhaltlich zu äußern. Es zeigt aber auch den enormen Handlungsbedarf, nach Kinderzahl differenzierte Daten über die Einkommenssituation von Familien zu erheben, ohne die es schlicht keine gezielte Familienpolitik geben kann.

2. Heruntergespielt wird in der Stellungnahme der Bundesregierung auch die Bedeutung des Pflegeversicherungsurteils vom 3. April 2001 (Az. 1 BvR 1629/94), mit dem das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Beitragsgestaltung eingefordert hat.¹

Für die Generationenverträge Rente und Krankenversicherung sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf – es scheint, als gäbe es für sie eine Zukunft ohne Kinder. Bis heute sind die Sozialversicherungssysteme auf das Nachwachsen von Kindern dringend angewiesen. Oder schlicht formuliert: Ohne Kinder gibt es keine gesetzliche Rente, keine Kranken- und Pflegeversicherung. Kindererziehung ist schlichtweg für die gesamte Sozialversicherung konstitutiv.

3. Statt Perspektiven für die Entlastung bei den Sozialbeiträgen zu schaffen, die Familien in die Armut treiben, verweist die Bundesregierung auf „weitere Leistungen des Steuer- und Transfersystems“ und auf Hilfeleistungen wie das ALG II – und setzt damit auf einen Teufelskreis, in dem Familien mit familienblinden Sozialversicherungsbeiträgen erst arm gemacht werden, um sie dann auf Transferleistungen zu verweisen.²

Eine „Nebelkerze“ ist auch der wiederholte Verweis auf Kindergeld und Kinderfreibetrag. Denn die sind nicht nur selber unzureichend. Die Beitragsgerechtigkeit für Familien in der Sozialversicherung gehört ohnehin nicht in den Familienlastenausgleich, sondern muss laut Bundesverfassungsgericht innerhalb der Sozialversicherungssysteme hergestellt werden.³

4. Als Folge der hohen Steuer- und vor allem der hohen Abgabenlast müssen Familien jeden Cent mehrmals umdrehen. Sie müssen sich an allen Ecken und Enden einschränken, leben häufig in einer schlechten Wohnsituation, sind bei der Förderung ihrer Kinder sowie im Konsum eingeschränkt und müssen auf eine zusätzliche Altersvorsorge verzichten, obwohl sie es gerade sind, die mit der Erziehung und

¹ Konkret: Äquivalenzstörung zu Lasten von sozialversicherten Eltern aufgrund geminderter finanzieller Leistungsfähigkeit. Siehe hierzu Martin Estelmann, Das Beitragskinderurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94. In: Die Sozialgerichtsbarkeit, Heft 5, Mai 2002, 49. Jahrgang.

² Siehe hierzu grundlegend Verfassungsbeschwerde vom 28.10.2020 (1 BvR 2533/20), abrufbar unter: https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_10_28_VB_G_Endfassung_am_2.12.2020_anonymisiert.pdf

³ „Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist.“ BVerfG-Urteil vom 3.04.2001 (1 BvR 1629/94), Rn 61, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2001/04/rs20010403_1bvr162994.html

Betreuung von Kindern für die Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sorgen. Vor diesem Hintergrund von einer „besonderen Förderung der Familie“ zu sprechen, wie es die Stellungnahme der Bundesregierung nahelegt, wird die tatsächliche Situation der Familien im Beitragsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung nicht nur verkannt, sondern verfassungsrechtlich ad absurdum geführt.⁴

Im Folgenden stellen wir die einzelnen Aussagen und Antworten der Bundesregierung detailliert auf den Prüfstand:

Antwort 1

Die Bundesregierung nennt als Ursache für das durchschnittlich niedrigere äquivalenzgewichtete Pro-Kopf-Einkommen von Familien mit drei und mehr Kindern neben der Familiengröße, dass die Erwerbsquote von Müttern mit drei oder mehr Kindern im Schnitt um 21 Prozentpunkte unter der Erwerbsquote von Müttern mit einem oder zwei Kindern liege.

Ganz abgesehen davon, dass Familien mit drei und mehr Kindern in der doppelten Erwerbstätigkeit bereits durch den Zeitaufwand für die Erziehung und Betreuung (kleinerer) Kinder eingeschränkt sind: Bereits hier wird deutlich, dass die Bundesregierung die Brisanz der fehlenden Beitragsgerechtigkeit für Familien nicht erkannt hat. Denn **die Berechnungen des DFV und FDK zeigen, dass auch Erwerbstätigkeit Familien nicht vor Armut schützt, weil der Staat ihnen über Steuern und Abgaben zu viel vom Brutto wegnimmt. Eine Familie mit Durchschnittsverdienst kann sich deshalb keine zwei Kinder mehr leisten, ohne unter das Existenzminimum zu rutschen.**

Antwort 2

Die Bundesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode keine Studien in Auftrag gegeben, um sich einen Überblick über die Steuer- und Abgabenlast bei Familien mit Kindern zu verschaffen.

Damit gibt die Bundesregierung zu, dass sie nicht in der Lage ist, die Berechnungsergebnisse zur Steuer- und Abgabenlast von Familien mangels eigener Datenbasis zu kritisieren. Die fehlende Studienlage verwundert deshalb, weil die Entlastung bei den Steuern und Sozialabgaben ein zentrales Ziel der Bundesregierung ist. Zu dieser Lücke passt allerdings, dass der Regierung auch keine oder nur unvollständige

⁴ Verfassungsbeschwerde vom 28.10.2020 (1 BvR 2533/20): S. 10 ff.

Informationen zur Einkommenssituation von Mehr-Kind-Familien vorliegen (siehe Antworten 8 sowie 12-14).

Antwort 3

Die Bundesregierung weist zwar darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. April 2001 „zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung“ dem Gesetzgeber aufgegeben habe, bis zum 31. Dezember 2004 verfassungsgemäße Neuregelungen zu treffen. Diesem Auftrag sei der Gesetzgeber nach Darstellung der Bundesregierung mit der Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz vom 15. Dezember 2004 aber schon nachgekommen. Hinsichtlich der Bedeutung des Urteils in Bezug auf die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung verweist die Bundesregierung auf den Bericht der Bundesregierung vom 4. November 2004 (BT-Drs. 15/4375), nach dem aus „systematischen Gründen“ keine Notwendigkeit gesehen wird, neben den bereits bestehenden weitere Regelungen zu treffen.

Hier hängt gleich so einiges schief. Zum einen und gleich eingangs: **Das Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts erging keineswegs „zum Familienleistungsausgleich in der sozialen Pflegeversicherung“, sondern zur fehlenden Berücksichtigung des generativen Beitrags Kindererziehung bei der Beitragsgestaltung. Das Gericht stellte eine verfassungswidrige Benachteiligung von Eltern auf der Beitragsseite der sozialen Pflegeversicherung fest und wies darauf hin, dass sich der systemspezifische Vorteil für Kinderlose in der Pflegeversicherung von dem Wohl unterscheidet, das aus der Erziehung von Kindern für die Gesellschaft und Betreuung im Allgemeinen erwächst.⁵ Mit dem Familienlastenausgleich oder gar mit Familienförderung hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gar nichts zu tun.**

Nicht haltbar ist die Aussage, dass der Gesetzgeber dem Auftrag, verfassungsgemäße Regelungen zu treffen, bereits nachgekommen sei. **Tatsächlich wurden die Vorgaben des Pflegeversicherungsurteils bislang nicht einmal in der Pflegeversicherung vom Gesetzgeber umgesetzt, weil die Einführung des Kinderlosenzuschlags mit einer Entlastung von Familien sehr wenig, dafür sehr viel mit einer Finanzspritze für die Pflegekasse zu tun hatte** (siehe dazu Antwort 19).

⁵ „Die Erziehungsleistung versicherter Eltern begünstigt innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder. Dabei ist entscheidend, dass der durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachte finanzielle Bedarf überproportional häufig in der Großelterngeneration (60 Jahre und älter) auftritt.“ BVerfGE 103,242. Rn 56.

Völlig aus der Affäre versucht sich die Bundesregierung bei der Bedeutung des Urteils für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu ziehen mit dem Hinweis, dass hier aus „systematischen Gründen“ keine Neuregelungen erforderlich seien, obwohl der generative Beitrag Kindererziehung für alle drei Sozialversicherungszweige gleichermaßen bestandssichernd ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Pflegeversicherungsurteil unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird und dabei klargestellt, dass es sich dabei angesichts der demografischen Entwicklung nicht nur um eine kursorische Prüfung handeln darf.

Zur Bedeutung des Pflegeversicherungsurteils hat der Gesetzgeber faktisch nie eine ernsthafte Prüfung vorgenommen. In dem erwähnten Bericht wurden 2004 alle Sozialversicherungszweige auf gerade einmal knapp 13 Seiten abgehandelt. Für die Prüfung der Familien- und Generationengerechtigkeit in der Rentenversicherung genügten drei Seiten. Wie auch in der vorliegenden Stellungnahme versuchte die Bundesregierung dabei, mit dem Verweis auf den Familienlastenausgleich und die „großzügigen“ Leistungen für Familien in der Renten- und Krankenversicherung⁶ die Bedeutung der Vorgaben für die übrigen Sozialversicherungen zu verneinen. Doch das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Pflegeversicherungsurteil deutlich klar gestellt, dass Familien durch die für das System bestandserhaltende Leistung Kindererziehung Nachteile entstehen, die nur auf der Beitragsseite innerhalb des Systems ausgeglichen werden können, dessen Funktionsfähigkeit sie sichern helfen und dass dieser Ausgleich während der aktiven Familienphase erfolgen muss, wenn auch die Kosten für die Kindererziehung anfallen. Leistungen in anderen Bereichen des Sozial- oder Steuerrechts oder bei der Gewährung kostenloser Bildung ersetzen nicht diesen verfassungsrechtlich geforderten systemimmanenten Nachteilsausgleich innerhalb des Umlagesystems (siehe auch Antwort 19).

Dass das Pflegeversicherungsurteil Bindungskraft für die Rentenversicherung entfaltet, zeigt sich schon in der Formulierung der tragenden Gründe des Pflegeversicherungsurteils: Hier hat das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich klargestellt, dass die Erziehungsleistung versicherter Eltern innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder begünstigt. Dies trifft auf die Rentenversicherung zweifellos zu. Art 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs.

⁶ Die Gesamtnettozahlungen an Familien beträgt nur etwa 2,5 % der Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003): Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission, S. 144, Fußnote 2.

1 GG verbietet jegliche Benachteiligung von Familien im Transferrecht. Das gilt ungeachtet der von der Bundesregierung ins Feld geführten „systematischen Gründe“ auch für die Gesetzliche Rentenversicherung. Die Vorgaben der Familiengerechtigkeit gelten ebenfalls für die Gesetzliche Krankenversicherung, die wie die soziale Pflegeversicherung und die Gesetzliche Rentenversicherung auf dem Generationenvertrag zwischen Jung und Alt aufbaut und in der fast die gesamte Bevölkerung versichert ist.⁷

Antwort 4 + 5

Die Bundesregierung hält die vom DFV durchgeführten Vergleichsberechnungen für Beispielfamilien mit einem Jahresbruttoeinkommen von 35.000 bzw. 50.000 Euro in Abhängigkeit von der Kinderzahl für „methodisch nicht nachvollziehbar“ und behauptet, sie führten zu falschen Schlussfolgerungen. So werde das Nettoeinkommen für verschiedene Haushaltskonstellationen in „unsachgerechter Weise der Summe der steuerlichen Freibeträge für das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern gegenüber gestellt und nur das danach als Residualgröße verbleibende Einkommen als frei verfügbares bezeichnet. Dabei stelle aber das ausgewiesene Nettoeinkommen bereits das verfügbare Einkommen nach erfolgter Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern dar“, so die Bundesregierung.

Bei ihrer Kritik verkennt die Bundesregierung, dass von steuerlichen Freibeträgen kein einziger Lebensbereich finanziert werden kann. Es kommt immer darauf an, für wie viele Personen die Bedarfe von dem verbleibenden Nettoeinkommen gedeckt werden müssen. Ein Single verfügt nach Deckung seines Existenzminimums noch über erhebliche freie Mittel, die er zur freien Verfügung einsetzen kann. Familien aber können oftmals nicht einmal das abdecken, was zur Teilhabe an dieser Gesellschaft unabdingbar ist.

Weiter führt die Bundesregierung aus, in nahezu allen verglichenen Familienkonstellationen falle in der Jahresbetrachtung letztlich gar keine Einkommensteuer an, weil das monatliche Kindergeld die Lohnsteuer überkompensiere und insofern der „besonderen Förderung der Familien“ diene. Familien seien daher nicht stärker, sondern deutlich niedriger belastet als Kinderlose.

Dass in etlichen Konstellationen gar keine (direkte) Steuer anfällt, ist zwar zutreffend. Dies aber wird im Horizontalen Vergleich berücksichtigt. Selbstverständlich könnte zunächst das

⁷ Ausführlich nachzulesen in der Gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16 vom 8. April 2020, abrufbar unter: https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/07/April_2020_Stellungnahme_BVerfG_DFV_FDK_MIT_ANHANG.pdf

Kindergeld als Zurückzahlung zu viel einbehaltener Steuern berücksichtigt werden, um dann den Förderanteil des Kindergeldes zu berechnen. Am Nettoeinkommen, und damit an der konkreten Situation, würde sich aber nichts ändern. **Die Belastung von Familien durch die fehlende Berücksichtigung der Erziehungsleistung in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung summiert sich pro Kind auf über 230 Euro monatlich. Das ist mehr als das Kindergeld – von einer „besonderen Förderung der Familie“ kann in diesem Zusammenhang keinesfalls die Rede sein.**

Zudem blieben nach Ansicht der Bundesregierung bei den Vergleichsrechnungen weitere Leistungen des Steuer- und Transfersystems und deren Auswirkungen auf das Haushaltsnettoeinkommen gänzlich unberücksichtigt. Dazu zählt die Bundesregierung beispielsweise das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder mögliche ergänzende bzw. aufstockende Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Hinsichtlich der Sozialabgaben weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Beitragszahler und –zahlerinnen durch ihre Einzahlungen in die Sozialversicherung gesetzlich festgelegte Leistungsansprüche erwerben würden und diese im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Steuer- und Abgabenbelastung einzubeziehen seien.

Der Verweis auf „weitere Leistungen des Steuer- und Transfersystems“ und Sozialleistungen in Notlagen ist besonders fragwürdig: **Es ist eines Staates, der auf die Eigenverantwortung seiner Bürger setzt, unwürdig, dass erwerbstätige Familien zunächst „Strafabgaben“ auf das Existenzminimum zahlen und unter die Grundsicherungsschwelle gedrückt werden, um dann vom Staat als „milde Gabe“ SGB II-Leistungen oder andere bedürftigkeitsorientierte Leistungen beantragen zu müssen – mit allen Folgen für ein menschenwürdiges Dasein und für die Entwicklung der Kinder.**

Auch der Verweis auf die Leistungsansprüche, die durch Zahlungen in die Sozialversicherungen entstünden, ändert nichts an der vom DFV und FDK kritisierten verfassungswidrigen Abgabenbelastung aufs kindliche Existenzminimum, wie ein Blick ins Pflegeversicherungsurteil zeigt. Denn das Bundesverfassungsgericht hat sehr deutlich gemacht, dass die Doppelbelastung von Familien mit generativen und monetären Beiträgen während der Zeit der Unterhaltspflicht für Kinder anfällt – und dass entsprechend die Belastung auch während dieser aktiven Familienphase abgebaut werden muss (siehe Antwort 19).

Antwort 6

Als Beispiel, welche konkreten Maßnahmen in den letzten 15 Jahren ergriffen wurden, um die Einkommenskluft bei Familien zu verringern bzw. zu schließen, weist die Bundesregierung auf das Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 hin, welches u.a. „durch die Erhöhung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld für eine angemessene steuerliche Entlastung von Familien“ Sorge. Entsprechende Maßnahmen hätten auch in den vorhergehenden Jahren immer wieder stattgefunden.

Wie oben bereits ausgeführt, **kann schon laut Verfassungsvorgaben die von der Verfassung gebotene Beitragsgerechtigkeit für Familien nicht einfach mit dem Kindergeld „verrechnet“ werden, sondern muss innerhalb der Sozialversicherung hergestellt werden, damit sich die Einkommenskluft zwischen Familien und Menschen ohne Unterhaltsverpflichtung für Kinder schließen kann.** Bei diesem und den weiteren Hinweisen auf das Familienentlastungsgesetz handelt es sich also letztlich um eine „Nebelkerze“, um die finanzielle Benachteiligung von Familien im Dunst verschwinden zu lassen.

Der Kinderfreibetrag und das damit verrechnete Kindergeld sind zudem selber keine gütige Gabe des Staates, sondern eine Verfassungsvorgabe. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern durch die Kosten für den Lebensunterhalt ihrer Kinder gemindert. Entsprechend ist das Kindesexistenzminimum von der Einkommensteuer zu befreien.⁸ Und wie bei den Antworten 17 und 18 ausgeführt, **reichen beide nicht aus, um auch nur die horizontale Steuergerechtigkeit realitätsgerecht zu gewährleisten, von Familienförderung ganz zu schweigen.**

Wie weit die Realität von einer großzügigen Familienförderung entfernt ist, zeigt ganz aktuell die DFV-Analyse der Darstellung des Bundesfinanzministeriums, Familien würden 2021 von hohen „Steuergeschenken“ profitieren.⁹ **Auch 2021 Jahr sind Familien durch hohe und neue Steuern sowie durch Sozialabgaben belastet. Auf der einen Seite wird zwar der Solidaritätszuschlag abgeschafft und das Kindergeld geringfügig erhöht. Auf der anderen Seite dürfen sich Familien über eine 19%-Mehrwertsteuer auf Kinderprodukte, höhere Krankenkassenbeiträge, Strompreise auf Rekordhoch und eine neue CO2-Verbrauchssteuer freuen, die das Heizen und Autofahren deutlich verteuert.**

⁸ BVerfGE 82,60 – Entscheidung zum steuerfreien Existenzminimum vom 29.5.1990.

⁹ DFV-Fachinformation: Familienförderung 2021: Nebelkerzen statt Entlastung?⁴, abrufbar unter: https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2021/02/Familienfoerderung_2021_PDF_200202.pdf

Antwort 8

Die Bundesregierung gibt an, dass ihr keine Angaben dazu vorliegen, wie viele Familien mit drei, vier, fünf oder mehr Kindern ein Jahresbruttoeinkommen von weniger als 50.000 Euro haben, weil der Ergebniswert „aufgrund der zu geringen Anzahl dieser Haushalte“ in der Stichprobe EU-SILC (unter 100) vom Statistischen Bundesamt nicht ausgewiesen werde.

Dass der Bundesregierung keinerlei Angaben zur Einkommenssituation von kinderreichen Familien mit einem Einkommen von weniger als 50.000 Euro vorliegen, ist schlicht nicht nachvollziehbar und zeigt, dass die kinderreichen Familien (1,4 Millionen Eltern mit drei und mehr Kindern) trotz ihrer demografischen Bedeutung in Politik und Statistik so gut wie nicht mehr vorkommen. Kinderreiche Familien sind zusammen mit Alleinerziehenden die Armutsrisikogruppe Nummer eins. Diese Armut lässt sich nur bekämpfen, wenn man etwas über die Einkommenssituation und die Abgabebelastungen dieser Familien kennt und nach Kinderzahl aufschlüsselt. Hier liegt ebenso wie in den fehlenden Daten und Aufschlüsselungen für Familien mit mehreren Kindern in Antwort 9-11 ein enormes Statistik-Defizit, das dringend überwunden werden muss. Wenn die gewählte Stichprobe dieses Wissen nicht hergibt, dann ist es erforderlich, Sondererhebungen, z.B. zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) oder zum Mikrozensus, in Auftrag zu geben.

Antwort 9-11

In ihrer Stellungnahme legt die Bundesregierung Berechnungen dazu vor, wie sich die durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen sowie die Nettojahreseinkommen von Familien jeweils mit zwei, drei, vier, fünf oder mehr Kindern von 2007 bis 2017 entwickelt haben; im Vergleich dazu wird die Einkommensentwicklung von kinderlosen Ehepaaren und Alleinstehenden dargestellt. Auch hier weist die Bundesregierung darauf hin, dass für die geforderte Differenzierung (nach der Kinderzahl) der Stichprobenumfang von EU-SILC teilweise zu gering ist, das betreffe auch die Angabe von differenzierten Haushaltsergebnissen für Bundesländer. Ab 2014 weist die Tabelle nur noch Zahlen für „2 Erwachsene mit Kindern“ aus und unterscheidet nicht mehr nach der Kinderzahl.

Auch hier ist, wie bei der vorherigen Antwort, **nicht nachvollziehbar, dass der Bundesregierung tatsächlich seit 2014 keinerlei Daten zur Einkommensentwicklung von Familien nach Kinderzahl vorliegen, während es für die Jahre 2007 bis 2013 möglich war, diese Zahlen darzustellen.** Das macht es schwierig, aus dieser Antwort überhaupt etwas für den Horizontalen Vergleich und die Entwicklung der finanziellen Situation von Familien in den vergangenen Jahren zu entnehmen.

Die von der Bundesregierung gelieferte Tabelle leidet aber noch an einem anderen gravierenden Manko. Sie weist für die einzelnen Familien- und Haushaltstypen zwar ein verfügbares Einkommen aus. Bei dem handelt es sich allerdings lediglich um das Nettoeinkommen des Haushalts. Aber während im kinderlosen Paarhaushalt davon nur zwei Personen essen, wohnen und leben müssen, sind es in der Mehr-Kind-Familie fünf, sechs, sieben oder mehr Köpfe. Der Regierungstabelle fehlt also eine Bezugsgröße, die darüber Aufschluss gibt, wie diese große Familie denn im Vergleich zu kleineren Haushalten finanziell steht. Sonst sind die Zahlen ohne jeden Wert.

Genau deshalb vergleicht der DFV das Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum der Familienmitglieder. Dann wird deutlich, dass **bei einer Familie mit zwei Kindern und einem Jahresbruttoeinkommen von 35.000 Euro 2019 monatlich 232 Euro weniger verblieben, als es das steuerrechtliche Existenzminimum der Familie vorsah. Jährlich ergibt sich daraus ein Minus von 2.779 Euro unter dem Existenzminimum. Fünf Jahre zuvor belief sich die Lücke „nur“ auf 807 Euro – die Kluft hat sich damit um 244 Prozent vergrößert.**

Antwort 12-14

Hier legt die Bundesregierung Tabellen zur durchschnittlichen Steuer- und Abgabenlast in den 20 Jahren von 1999 bis 2018 zu unterschiedlichen Haushaltstypen vor. Dargestellt werden verheiratete Arbeitnehmer mit einem Kind, zwei, drei, vier und fünf Kindern sowie verheiratete Arbeitnehmer ohne Kinder und ledige Arbeitnehmer, jeweils mit einem Jahresbruttoeinkommen von 35.000 Euro bzw. 50.000 Euro bzw. dem durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen des jeweiligen Jahres.

Im Vergleich zum Horizontalen Einkommensvergleich gibt es durchaus Ähnlichkeiten. Wie der DFV und FDK geht auch die Bundesregierung von Alleinverdienerfamilien mit Steuerklasse III aus und berücksichtigt das Ehegattensplitting. Wie der DFV und FDK weisen auch die Tabellen der Bundesregierung das Kindergeld aus und machen deutlich, dass Familien steuerlich in der Lohnsteuer ansonsten wie Kinderlose behandelt werden. Allerdings zieht die Bundesregierung im Unterschied zum DFV keine Kirchensteuer ab. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens nimmt die Bundesregierung die Durchschnittswerte auf Basis der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Der DFV zieht das Durchschnittseinkommen der Sozialversicherten heran.

Neben diesen Ähnlichkeiten und kleineren Abweichungen gibt es aber **große und problematische Unterschiede, die das Bild der Einkommenssituation von Familien völlig verzerren:**

- **Die Bundesregierung weist zwar ein „verfügbares Einkommen“ für die verschiedenen Haushaltstypen aus. Dabei handelt es sich aber lediglich um das Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialgaben, das nichts über die tatsächliche finanzielle Situation der völlig unterschiedlich großen Haushaltstypen sagt** (siehe auch Antwort 9-11). Der DFV vergleicht dieses Nettoeinkommen deshalb mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum der Familie. Nur so lässt sich herausfinden, was tatsächlich das frei verfügbare Einkommen des Haushalts im Jahr bzw. im Monat tatsächlich ist. Diese Angabe fehlt den Regierungstabellen (und leider wurde danach auch nicht gefragt). Damit fehlt den Tabellen aber jede Vergleichsmöglichkeiten der ganz unterschiedlich großen verglichenen Haushaltstypen, die ja von einem „Kopf“ im Ein-Personen-Haushalt bis zu sieben „Köpfen“ beim Paarhaushalt mit fünf Kindern reichen.
- Noch größer wird dieses Verwirrspiel dadurch, dass die Bundesregierung das sog. „verfügbare Einkommen“ dann auch noch in Prozent vom Jahresarbeitslohn ausweist. **Ohne Gewichtung oder Vergleich mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum führt das dann zu völlig widersinnigen Ergebnissen, nach denen sich Familien scheinbar besser stellen als Kinderlose und sich mit jedem Kind ihre Situation sogar noch verbessert:**

Da liegt dann z.B. bei 35.000 Euro Bruttojahreseinkommen 2018 das „verfügbare Einkommen“ nach Berechnungen der Bundesregierung für:

- die Alleinstehenden ohne Kinder netto bei 64,8% des Jahresarbeitslohns
- Verheiratete ohne Kinder bei 73,7%
- Verheiratete mit einem Kind bei 80,%%
- Verheiratete mit zwei Kindern bei 87,2%
- Verheiratete mit drei Kindern bei 94,1%
- Verheiratete mit vier Kindern bei 101,8%
- und Verheiratete mit fünf Kindern bei sagenhaften 109,5% des Jahreslohns

Zugleich scheint damit das verfügbare Jahreseinkommen z.B. von Familien mit fünf Kindern und 35.000 Euro Jahresbruttolohn zwischen 1999 und 2018 von 93,1% des Jahresarbeitslohns auf 109,5% des Jahreslohns zu steigen – als wären kinderreiche

Familien zum einen bessergestellt als andere Haushaltstypen und als hätte sich zum anderen ihre Situation Jahr für Jahr verbessert.

- Irreführend sind auch die Angaben zu „Abgaben insgesamt“, bei denen Steuern und Sozialabgaben zusammengerechnet werden. Auch diese werden noch einmal prozentual ausgewiesen und sind laut Tabelle z.B. bei Familie mit drei Kindern und 35.000 Euro Jahresbrutto von 1999 (33,2 %) bis 2018 (26,1%) kontinuierlich gesunken. Zwar ist tatsächlich die Steuerbelastung gesunken – und zwar bei Haushalten ohne Kinder stärker als bei Familien. 35.000 Euro waren eben 1999 noch viel mehr wert als 2018. Das ändert aber nichts am Grundproblem, dass Familien in jedem Jahr, abgesehen von der kleinen Differenz beim Pflegebeitrag, unabhängig von der Zahl ihrer Kinder den gleichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen wie Kinderlose.

Insgesamt muss man feststellen, dass die Bundesregierung mit hoch problematischen und sehr erklärungsbedürftigen Tabellen hantiert, die die tatsächliche Einkommensbenachteiligung von Familien eher verschleiern als verdeutlichen.

„Gegen den Strich gelesen“ ist aber diesen Tabellen zu entnehmen, dass z.B. beim Durchschnittseinkommen 1999 bis 2018 bei jeweils gleichem Jahresdurchschnittsbrutto das Nettoeinkommen bei einem Alleinstehenden um 50%, bei einem Ehepaar mit 2 Kindern aber – trotz Kindergeld – lediglich um knapp 43% stieg. Dennoch spricht die Bundesregierung von einer „besonderen Förderung der Familie“ und verweist immer wieder auf das die Anhebung des Kindergeldes, das aber beim Nettoeinkommen bereits berücksichtigt wird.

Antwort 15

Die Bundesregierung wurde befragt, ob sie vorhat, noch in dieser Legislaturperiode eine Anpassung bzw. Anhebung des Grundfreibetrages im Einkommensteuerrecht und/oder die Berücksichtigung von Kindern bei den Sozialabgaben vorzunehmen, wie von Bundesgesundheitsminister Spahn in der „Stimme der Familie“ angedeutet. Die Bundesregierung antwortet, dass die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags regelmäßig im Zusammenhang mit dem Existenzminimumbericht und dem Steuerprogressionsbericht überprüft und bei Bedarf angepasst würde und verweist im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19.

Die Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene war nicht nur ein Vorschlag des Bundesgesundheitsministeriums, sondern ein

Versprechen der Union an ihre Wähler in ihrem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017, das kurz vor den Wahlen von der damaligen und heutigen Kanzlerin nochmals bekräftigt, aber leider niemals umgesetzt wurde (siehe dazu Antwort 18).

Gar keine Antwort gibt es an dieser Stelle dazu, wie die Bundesregierung zu den **wichtigen Aussagen des Bundesgesundheitsministers zur Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherung** steht. Auch in Antwort 19 (siehe unten) geht die Regierung überhaupt nicht inhaltlich auf die Überlegungen ihres Ministers ein. Jens Spahn hat sich 2019 in der „Stimme der Familie“, der Verbandszeitschrift des FDK, unter der Überschrift „Wir sollten mit Eltern solidarisch sein“ sehr klar zu den Gerechtigkeitslücken in den Sozialversicherungen geäußert und deutlich gemacht, dass er konkrete Entlastungen für Familien für wichtig hält.¹⁰

Für ihn ist – anders als für die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme – der demografische Wandel die „größte Herausforderung, vor der wir stehen“. **„Unser Ziel muss deshalb weiterhin sein, alles zu tun, was die Gründung einer Familie leichter macht und alles zu unterlassen, was Zweifel sät [...].** Wir können und wollen die Bedingungen für Familien mit Kindern verbessern. Nur so können wir unser Gesundheits- und Sozialsystem in der jetzigen Form auch in Zukunft erhalten“, so Spahn.

Dazu gehört für den Bundesgesundheitsminister sehr konkret auch eine Entlastung bei den Sozialabgaben: „Neben dem Ausbau von Ganztagsbetreuung und einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, halte ich konkrete Entlastungen für Familien mit Kindern für wichtig. Eltern ziehen für die solidarische Gesellschaft die Beitragszahler von morgen groß. Durch Kinder entstehen Kosten, die Menschen ohne Kinder nicht zu tragen haben[...]. **Eine Möglichkeit wäre es, die Eltern bei den Sozialbeiträgen zu entlasten, denn ihre Beiträge erbringen sie sozusagen durch das Großziehen der Beitragszahler von morgen.**“

Auch dass der Kinderlosenzuschlag in der Pflegeversicherung dafür das falsche Instrument ist, hat der für Pflege und Gesundheit zuständige Minister erkannt – und zeigt gleich das zentrale Defizit bei der Berechnung der Sozialabgaben auf: „Seitdem bezahlen Pflegeversicherte mit Kindern 0,25 Prozent weniger. Doch noch immer treffen die Sozialbeiträge Eltern mit Kindern besonders hart. **Anders als bei der Einkommensteuer gibt es bei den Sozialversicherungen nämlich keinen Kinderfreibetrag.**“

¹⁰ Vgl. Spahn, Jens: „Wir sollten mit Eltern solidarisch sein“. In: Stimme der Familie, Heft 1/2019: S. 3-4.

„Wenn höhere Belastungen zu noch weniger Kinder führen, drohen wir in eine Abwärtsspirale zu geraten. Wenn wir das verhindern wollen, müssen wir bald gegensteuern, nicht erst in zehn Jahren [...] Familien mit Kindern bei den Sozialbeiträgen zu entlasten oder zumindest nicht stärker zu belasten, könnte ein Beitrag einer familienfreundlicheren Politik sein. Wenn es andere Vorschläge gibt, wie wir dafür sorgen können, dass wieder mehr Kinder geboren und unser Gesundheits- und Sozialsystem zukunftsfest wird, sollten wir uns diesen nicht verschließen. Ich bin aber überzeugt davon, dass wir über elementare Zukunftsfragen frühzeitig und offen debattieren müssen. Wenn wir als Gesellschaft vor einem offensichtlichen Problem stehen, das sich noch massiv verstärken wird, halte ich ein kategorisches ‚Nein‘ für keine gute Politik.“ – Es wäre dringend nötig, dass sich die Bundesregierung dazu inhaltlich und konkret positioniert und es ist zutiefst enttäuschend, dass sie – siehe unten Antwort 19 – die Aussagen ihres Ministers ins Unverbindlich-Grundsätzliche abschiebt.

Antwort 16

Gefragt wurde, wie die Bundesregierung die Kritik von DFV und FDK am Kindergeld als „keine echte Gutmachung“ und an der fehlenden Förderung der Familie beurteilt. Die Bundesregierung führt aus, dass es das Ziel des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist, eine verfassungsgemäße Besteuerung der Eltern zu gewährleisten. Soweit das monatliche Kindergeld die Wirkung der steuerlichen Freibeträge übersteigt, diene es der Förderung der Familie und habe damit die Wirkung einer Sozialleistung. Dies sei insbesondere bei Eltern mit niedrigerem Einkommen der Fall, bei denen die Förderleistung bis zu 100 Prozent des Kindergeldes ausmachen könne. Im Ergebnis erhielten laut Bundesregierung gerade untere bis mittlere Einkommensgruppen mit dem Kindergeld eine „gezielte Förderung“, weil hier die Wirkung der steuerlichen Freibeträge geringer ausfiele.

Positiv an dieser Antwort ist, dass die Bundesregierung ehrlich sagt, dass das Kindergeld keine milde Gabe ist. In vielen amtlichen Verlautbarungen und Berechnungen liest sich das nämlich sehr anders. Das Kindergeld ist nicht als Sozialleistung konzipiert, sondern dient zunächst einmal der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Freistellung des Existenzminimums von Kindern von der Steuer. Weil Eltern steuermonatlich besteuert werden wie Kinderlose, dient das Kindergeld gemäß § 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich) zunächst einmal der Rückerstattung zuviel erhobener Steuern auf das Kindesexistenzminimum. Am Ende des Jahres wird es mit der Entlastungswirkung des steuerlichen Kinderfreibetrags verrechnet. Nur der dafür nicht notwendige Teil ist tatsächlich Familienförderung. Und hier wird dann in der Antwort der Bundesregierung doch wieder „schön gefärbt“. Denn **in Gänze Förderung ist das Kindergeld nur bei Familien**

mit sehr geringem Einkommen, und das auch nur, sofern es sich dabei nicht um Grundsicherung gemäß der Ansprüche aus SGB II oder aus SGB XII handelt. Mit steigendem Einkommen schmilzt der Förderanteil immer weiter ab. Die besonders belasteten mittleren Einkommensgruppen erhalten also entgegen der Ansicht der Bundesregierung so gut wie keine oder gar keine Förderung mehr.

Antwort 17

Die Bundesregierung legt dar, dass sie keine grundlegende Änderung der Besteuerung von Familien z.B. in Richtung eines Familiensplittings plant. Vielmehr lege sie den Fokus im bestehenden Steuer-Transfersystem auf „steuerliche Entlastungen und gezielte Verbesserungen von ergänzenden Transferleistungen insbesondere für Familien mit niedrigem Einkommen“. So seien beispielsweise mit dem Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder, mit dem Gute-Kita-Gesetz vom 14. November 2018 die Beitragsbefreiung für Kita-Betreuungskosten erweitert und mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ vom 29. April 2019 der Kinderzuschlag erhöht und dessen Transferentzugsrate gesenkt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe erhöht worden.

Der Verweis auf das Familienentlastungsgesetz und die Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag wird leider auch durch Wiederholung nicht treffender. **Der steuerliche Kinderfreibetrag liegt derzeit bei 8.388 Euro pro Kind und Jahr und damit weiterhin weit abgeschlagen hinter dem Erwachsenen-Grundfreibetrag von 9.744 Euro. Und das Kindergeld ist weiterhin eine Zufallsgröße, weil ihm bis heute eine klare Anbindung an die Wirkung des steuerlichen Kinderfreibetrags und eine automatische Dynamisierung fehlt.** Entsprechend gab es immer wieder über Jahre Nullrunden. Das zeigen auch die von der Bundesregierung selbst vorgelegten Tabellen (siehe Antworten 11-14): **Von 2002 bis 2008 und dann noch einmal von 2010 bis 2014 verharrte das Kindergeld beim gleichen Betrag.** Und die „Erhöhungen“ zwischendurch fanden teilweise nur in Schritten von 2 oder 4 Euro statt. **Der DFV fordert deshalb die Erhöhung des Kinderfreibetrags auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene und die Bindung des Kindergeldes an die maximale steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags. Das wären für 2021 340 Euro pro Kind und Monat.**

Ein Argument gegen die durch in unserem Horizontalen Einkommensvergleich aufgezeigte Verarmung der Familie sind diese Hinweise ohnehin nicht: Denn **die Änderungen im Familienentlastungsgesetz und die Anhebung des Kindergeldes, auf die die Bundesregierung verweist, sind beim Nettoeinkommen bereits berücksichtigt – und heben die Familie eben nicht über die Armutsgrenze.**

Auch die weiteren zitierten Reformbemühungen ändern nichts an der grundlegenden finanziellen Benachteiligung von Familien. So erreicht der Kinderzuschlag auch nach – sinnvollen – Verbesserungen noch immer nur Familien in einem engen Einkommenskorrridor. Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind letztlich nur eine bedürftigkeitsorientierte Leistung und zudem in ihrer Beantragung hochkompliziert, wie sich erneut in der Corona-Krise gezeigt hat. Und für alle diese Leistungen gilt, dass viele Familien diese Hilfen gar nicht erst hochkompliziert und mit Offenlegung ihrer finanziellen Situation beantragen müssten, wenn ihnen der Staat nicht vorher ihr selbst erwirtschaftetes Einkommen über Steuern und vor allem über Sozialabgaben wegnehmen würde.

Tatsächlich haben aber gerade Familien mit geringerem Einkommen und kinderreiche Familien für etliche Reformen der vergangenen Jahre einen hohen Preis gezahlt. Das gilt vor allem für das Elterngeld, das seit dem Übergang vom Erziehungsgeld 2007 an die Lohnhöhe vor der Geburt anknüpft. Ein Großteil der Eltern mit mehreren Kindern wird aber auf den „Sockelbetrag“ von nur 300 Euro verwiesen, der seit Einführung des Erziehungsgeld von 600 DM 1986 – also seit 35 Jahren! – nicht erhöht worden ist. Zugleich wurde der Zeitraum, über den die Leistung fließt, im Vergleich zum zweijährigen Erziehungsgeld auf im Kern 12 bis 14 Monate verkürzt. Und seit 2011 wird das Elterngeld auf Hartz IV angerechnet und blendet die Erziehungsleistung ärmerer Familien aus.

Gerade das Elterngeld und die fehlende finanzielle Unterstützung junger Familien machen auch eine weitere sehr problematische Entwicklung sichtbar, nämlich den Paradigmenwechsel hin zu einer immer stärker erwerbs- und arbeitsmarktorientierten Familienpolitik, die dazu beiträgt, dass Eltern immer weniger Zeit für Kinder bleibt – all das sind Gründe, warum es immer weniger Kinder und damit immer größere demografische Probleme für die Sozialversicherung gibt.

Völlig ausgeblendet wird auch, dass Familien all diese „Verbesserungen“ zu einem großen Teil selbst finanzieren. Und diese Selbstfinanzierungsquote wächst. Denn zunehmend werden Sozialleistungen aus dem Verbrauchsteuereinkommen finanziert. Indirekte Steuern auf den Verbrauch belasten aber aufgrund ihrer regressiven Wirkung Familien mit geringem Einkommen (und entsprechend hoher Konsumquote) überdurchschnittlich stark. Zugleich belasten sie Familien mit mehreren Kindern und entsprechend höherem Verbrauch stärker als kleinere Haushalte. Die zunehmend regressive Wirkung der Besteuerung als Einnahmequelle des Staates belegt auch eine

Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung.¹¹ Während mehrere Unternehmens- und Einkommensteuerreformen im oberen Einkommensbereich zu deutlichen Entlastungen geführt haben, hat die Belastung der unteren und mittleren Einkommen durch indirekte Steuern wie die Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Einführung und Ausweitung weiterer Verbrauchsteuern, vor allem der Energiesteuern, überproportional zugenommen. **Diese regressive Verteilungswirkung, die Haushalte mit geringerem Einkommen und Mehr-Kind-Haushalte besonders belastet, ist ein Spiegelbild zur Sozialversicherung, die hohe Einkommen durch Beitragsbemessungsgrenzen freistellt und gleichzeitig Beiträge auf das Existenzminimum erhebt. Man könnte auch sagen: Da tragen die Schwachen die Starken.**

Antwort 18

Die Bundesregierung wurde befragt, wie sie sich zu der Forderung von DFV und FDK positioniert, das Existenzminimum eines Kindes gleich hoch anzusetzen wie das eines Erwachsenen. Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf die regelmäßigen Existenzminimumberichte, bei denen die für Erwachsene und Kinder unterschiedlich hohen Regelbedarfsstufen berücksichtigt würden. Höhere Freibeträge für das Existenzminimum seien im Wege der politischen Entscheidungen möglich. So seien beispielsweise die Freibeträge für Kinder mit dem Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 für die Jahre 2019 und 2020 über das verfassungsrechtlich Notwendige hinaus erhöht worden. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werde die Bundesregierung ab dem Jahr 2021 das Kindergeld und entsprechend auch die Freibeträge für Kinder „erneut deutlich“ erhöhen.

Bei der Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene handelt es sich nicht nur um eine Forderung unserer Verbände, sondern um eine Zusage der Union, also des größeren Koalitionspartners, der auch die Kanzlerin stellt. Die Kanzlerin hatte den Familien genau diese Anpassung unmittelbar vor den letzten Bundestagswahlen 2017 konkret in Aussicht gestellt.

Die Forderung, den Gesamtkinderfreibetrag auf die Höhe des Erwachsenenfreibetrags anzuheben, reagiert nicht nur auf die Familienrealität, in der Eltern in der Regel für sich selbst nicht mehr ausgeben als für ihre Kinder, eher umgekehrt. Er reagiert auf grundlegende Defizite bei der bisherigen Berechnung des Existenzminimums. So wird z.B. bei den Berechnungen der verfassungsrechtlich gebotene Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) völlig ausgeblendet. Für ihn gibt es keinerlei Dynamisierungsgrundlage. Er lag von 2010 bis 2020 unverändert bei 2.640 Euro, ungeachtet

¹¹ Bach, Stefan et.al.: Wer trägt die Steuerlast? Verteilungswirkungen des deutschen Steuer- und Abgabensystems, Hans-Böckler-Stiftung Nr. 347, Januar 2017.

der massiven Kostensteigerungen beispielsweise im Bildungsbereich, und wurde erst kürzlich nach 10 Jahren erhöht. Auch beim sächlichen Kinderfreibetrag gab es immer wieder Nullrunden, z.B. zwischen 2010 und 2014, die sich nicht in der Kostenrealität der Familien widerspiegelten.

Bis heute, kurz vor den nächsten Bundestagswahlen, ist die Zusage der Kanzlerin nicht umgesetzt. Auch 2021 liegt der steuerliche Gesamtkinderfreibetrag um fast 1.400 Euro unter dem Grundfreibetrag für Erwachsene – daran hat auch die „erneut deutliche“ Erhöhung 2021 nichts geändert.

Antwort 19

Die Bundesregierung wurde gefragt, ob sie die Auffassung von Bundesgesundheitsministers Jens Spahn teilt, wonach Eltern bei den Sozialbeiträgen zu entlasten sind und wie sie zu der von DFV und FDK geforderten kinderzahlabhängigen Entlastung von Familien bei der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung durch die Einführung eines Freibetrages bei den Sozialabgaben steht, auf die auch die Formulierung des Bundesministers „anders als bei der Einkommensteuer gibt es bei den Sozialbeiträgen nämlich keinen Kinderfreibetrag“ hindeutet. Hierauf antwortet die Bundesregierung lediglich, die Aussagen des Bundesgesundheitsministers seien „im Kontext von grundsätzlichen Überlegungen über potenzielle Ausgestaltungsoptionen zur generationengerechten und nachhaltigen Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ zu verstehen. Zur Frage nach Entlastungen von Familien bei den Sozialbeiträgen antwortet die Bundesregierung, dass bereits heute kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung durch den Beitragszuschlag für Kinderlose verstärkt zur Finanzierung dieses Systems herangezogen würden. Von der gesetzlichen Krankenversicherung würden bereits „umfangreiche familienpolitische Leistungen, darunter insbesondere die beitragsfreie Familienversicherung“ sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft erbracht, die von der Solidargemeinschaft finanziert würden. Hiermit werde der generative Beitrag der Versicherten, die Kinder betreuen und erziehen, berücksichtigt. Ebenso gebe es in der gesetzlichen Pflegeversicherung die „beitragsfreie Familienversicherung“. In der gesetzlichen Rentenversicherung werde der generative Beitrag der Eltern auf der Leistungsseite berücksichtigt, um „die Alterssicherung der Eltern systematisch zu stärken“. Unter anderem mit der Anrechnung der Kindererziehungszeiten bis zum dritten Lebensjahr und der Kinderberücksichtigungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes enthalte das geltende Rentenrecht „ein gut ausgebautes System von aufeinander aufbauenden erziehungsabhängigen Begünstigungen“.

Mit dieser Antwort erteilt die Bundesregierung ihrem Minister fast schon eine Abfuhr.

Inhaltlich geht die Stellungnahme auf die wichtigen Aussagen des Bundesgesundheitsministers zur Bedeutung der Familien für die Zukunft der Sozialsysteme (siehe Antwort 15) überhaupt nicht ein – fast scheint es, als hoffe die Bundesregierung, die demografischen Herausforderungen seien gleichsam „ohne Kinder“ zu bewältigen.

Die Geburtenzahlen haben sich seit den 60er Jahren halbiert. **An der im Pflegeversicherungsurteil beschriebenen massiven Alterung der Bevölkerung hat sich nichts geändert – und damit auch nicht an der Bedeutung der Kindererziehung für die Sozialversicherung und an der Dringlichkeit, Familien bei den Sozialabgaben zu entlasten. Anders als die Bundesregierung darstellt, sind diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bislang nicht einmal in der Pflegeversicherung umgesetzt.**

Denn der Kinderlosenzuschlag fließt nicht in die Beitragsentlastung von Eltern, sondern direkt in die Umlagefinanzierung der Pflegeleistungen. Er ist letztlich eine „Bestrafung von Kinderlosen“, ohne dass Familien einen Cent mehr in der Tasche haben. Weiterhin wird in der Beitragsbelastung auch nicht nach der Kinderzahl unterschieden. Es macht für die künftige Funktionsfähigkeit eines Generationenvertrages aber einen entscheidenden Unterschied, ob in einer Familie ein Kind, zwei Kinder oder fünf Kinder erzogen werden. Zur Familienmitversicherung hat schon das Bundesverfassungsgericht im Pflegeversicherungsurteil vor 20 Jahren sehr deutlich gemacht, dass die Mitversicherung von Familienangehörigen keinen Ausgleich für die fehlende Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei den Beiträgen darstellt. Für die parallel strukturierte Krankenversicherung gilt das Gleiche. Ohnehin ist die sogenannte „beitragsfreie“ Mitversicherung von Kindern nur eine weitere, leider sehr beliebte „Nebelkerze“. Denn Eltern zahlen natürlich auf ihr vollständiges Bruttoeinkommen Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge, auch auf den Unterhalt bzw. das Existenzminimum ihrer Kinder. Ihr Bruttoeinkommen steht Müttern oder Vätern nicht allein zu, ihre Kinder haben gemäß §§ 1602 ff. BGB zivilrechtliche Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern. Die Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung werden also auch aus dem Teil des Erwerbseinkommens erzielt, den die Kinder für ihren Bedarf beanspruchen können.

Tatsächlich hat sich die Überbelastung von Familien in der Pflegeversicherung sogar noch verschärft: So ist der Beitragssatz in den letzten Jahren stark gestiegen (seit 2008 von 1,95% auf 3,05%). Zur wachsenden Ungerechtigkeit beigetragen hat auch der 2015 eingeführte sogenannte Pflegevorsorgefonds, der aus demografischen Gründen

eingeführt wurde und in den auch Familien mit Kindern einzahlen müssen, die für die demografische Entwicklung am allerwenigsten können.

Anders als in der Stellungnahme der Bundesregierung argumentiert, sind auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung die Familien nicht Nehmer, sondern Geber.

Natürlich haben Kinder Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung. Der größte Teil der Gesundheitsausgaben entsteht aber nicht für Kinder, sondern für ältere Menschen. Dies zeigt besonders anschaulich eine Studie, die im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung die tatsächlichen Leistungsströme der Gesetzlichen Krankenversicherung untersucht hat.¹² Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Familien mit bis zu drei Kindern während der aktiven Familienphase im Durchschnitt höhere Beiträge in die Gesetzliche Krankenversicherung einzahlen, als sie und ihre Kinder an Kosten im Gesundheitssystem verursachen. **Familien sind in der gesetzlichen Krankenversicherung Nettozahler, die mit ihren Beiträgen – zusätzlich zum generativen Beitrag Kindererziehung – die Gesundheitskosten der älteren Generation mitfinanzieren.**

Ein Ersatz für Beitragsgerechtigkeit können die Leistungen ohnehin nicht sein. Denn das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vom Grundgesetz geforderte Ausgleich zwischen erziehenden und nicht erziehenden Versicherten nicht auf der Leistungsseite erfolgen kann, sondern die Erziehungsleistungen in der Erwerbshase der Erziehenden aufträten und deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen seien.

Auch für die Gesetzliche Rentenversicherung gilt, dass die von der Regierung genannten Rentenleistungen für Eltern kein Ersatz für die Berücksichtigung der Kindererziehung bei den Rentenbeiträgen sein können. Die Benachteiligung von Eltern auf der Beitragsseite muss in der aktiven Familienphase, also während der Unterhaltspflicht für Kinder, spürbar ausgeglichen werden.

Die Rentenleistungen für Eltern sind zudem weit entfernt davon, „die Alterssicherung der Eltern systematisch zu stärken“. Aus den rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten erhält eine Mutter von drei Kindern, vorausgesetzt sie hat ihre Kinder nach 1992 geboren, für ihre Lebensleistung nach den aktuellen Werten $3 \times 3 = 9$ Entgeltpunkte. Dies entspricht maximal einer monatlichen Rente von $9 \times 34,19$ Euro

¹² Niehaus, Frank: Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die „beitragsfreie Mitversicherung“ auf dem Prüfstand, Bertelsmann-Stiftung, 2013.

= 307,71 Euro brutto und damit nicht einmal einem Drittel des Grundsicherungsbedarfs.¹³

Die übrigen genannten Leistungen, wie die Höherbewertung von Rentenansprüchen während der Kinderberücksichtigungszeiten, wirken – wenn überhaupt – nicht verlässlich pro Kind, sondern nur per Zufall, zum Beispiel abhängig vom „Timing“ der Geburten. Und ihre Bewertung ist vor allem abhängig vom Elterneinkommen und führt zu unterschiedlichen Bewertungen der Kindererziehungsleistung, was aus unserer Sicht keinesfalls verfassungskonform ist und insgesamt leider wenig einem „gut ausgebauten System von aufeinander aufbauenden erziehungsabhängigen Begünstigungen“ zu tun hat.

Die „Beiträge“ für die Kindererziehungszeiten werden zudem durch einen Bundeszuschuss finanziert, in den (neben der Lohnsteuer) vor allem Mittel aus den Verbrauchsteuern fließen, namentlich der Mehrwertsteuer und den „Ökosteuern“ – und diese belasten Familien mit geringerem Einkommen und Mehr-Kind-Familien aufgrund ihrer regressiven Wirkung nachgewiesen besonders stark (siehe Antwort 17). Auch sonst bleibt der Ausgleich in der Familie: Beahlt werden müssen die „Elternrenten“ nämlich später von den eigenen Kindern, sei es als Beitrags- oder Steuerzahler. Es handelt sich also gerade nicht um den im Pflegeversicherungsurteil geforderten Ausgleich zwischen Eltern und aktuell Kinderlosen bzw. Versicherten mit mehr oder weniger Kindern innerhalb der gleichen Generation, sondern lediglich um eine weitere Belastung der Kindergeneration.

Fazit zu den Aussagen der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 19/10809:

Die „Nebelkerzen“, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zündet, ändern nichts an den massiven Einkommensnachteilen von Familien, die der DFV und FDK mit seinem Horizontalen Einkommensvergleich sichtbar macht und die mit jedem Kind wachsen.

Hauptursache dafür ist und bleibt die Tatsache, dass die Kindererziehung entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei den Pflegeversicherungsbeiträgen unzureichend und bei den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung überhaupt

¹³ Das Existenzminimum einer 75-jährigen Frau liegt ohne etwaige Mehrbedarfszuschläge von § 30 SGB XII derzeit bei etwa 1.027 Euro pro Monat, bestehend aus 432 Euro Regelsatz nach SGB XII und 594,80 Euro für die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) – als Beispiel bezogen auf die Stadt Oldenburg (Niedersachsen), Stand 2019. Vgl. Jobcenter Oldenburg, Wohnen und ALG II, Kosten für Unterkunft und Heizung, Januar 2020, zitiert nach: Gemeinsame Stellungnahme des DFV und FDK zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2257/16.

nicht berücksichtigt wird und Familien noch immer von den Sozialabgaben erdrückt werden.

Das Pflegeversicherungsurteil ist auch 20 Jahre nach dem Richterspruch des Bundesverfassungsgerichts nicht umgesetzt. Die Arbeit an der Familien- und Beitragsgerechtigkeit in der Sozialversicherung fängt gerade erst an. Der vom DFV und FDK geforderte Freibetrag nach dem Vorbild der einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge ist und bleibt dafür das beste Werkzeug.

Weiterführende Informationen:

[Horizontaler Vergleich 2021 \(PDF\)](#)

[Horizontaler Vergleich 2020 \(PDF\)](#)

[Kampagnen-Webseite zu den Elternklagen](#)

[Elternklagen – Der Erklärfilm](#)

Iris Emmelmann

Deutscher Familienverband e.V.

www.deutscher-familienverband.de

17.03.2021